Bebauungsplan Nr. 36
"Lathen-Wahn II", 1. Änderung
der Gemeinde Lathen

GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 36
"LATHEN – WAHN II"
1. ÄNDERUNG

Textlicher Hinweis

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Schießplatz Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Textliche Festsetzung

Passiver Schallschutz

In der Nachtzeit ist aufgrund des Schießplatzes der WTD 91 mit erheblichen Überschreitungen des städtebaulichen Orientierungswertes von 40 dB(A) (lt. DIN 18 005) bzw. des Grenzwertes von 40 dB(A) (lt. TA Lärm) zu rechnen. Es ist daher erforderlich, daß die Grundrisse der zu errichtenden Gebäude so gestaltet werden, daß Gebäudeöffnungen zu Schlafräumen nicht auf der Süd- oder Ostseite angelegt werden.
Soweit Gebäudeöffnungen auf der Süd- und Ostseite angelegt werden, ist sicherzustellen, daß die Be- und Entlüftung der Räume nicht über diese Gebäudeöffnungen erforderlich ist oder aber es ist der Einbau von Schallschutzfenstern mit schallgedämmten Be- und Entlüftern mit einem Schalldämmaß von 30 dB vorzusehen, um den lt. DIN 4109 erforderlichen Innenraumpegel einzuhalten.

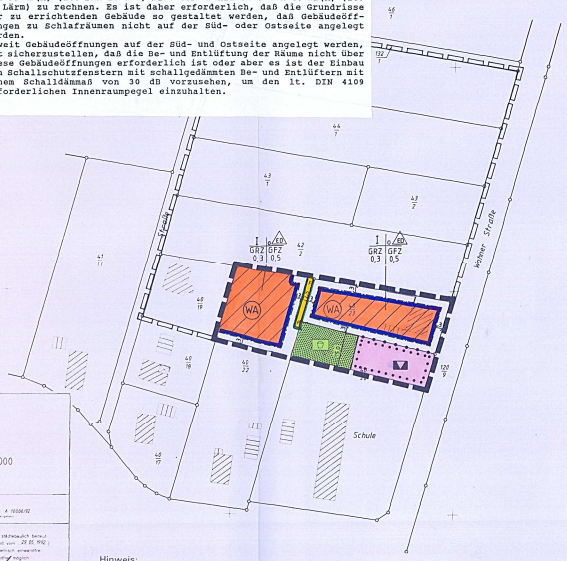

Kartengrundlage Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen Flur 10
Gemarkung Lathen Maßstab 1:1000

Hinweis:
Die zeichnerischen Darstellungen des Ursprungsplanes treten insoweit außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich dieser 1. Änderung erfaßt werden. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 53 Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschriften DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA überbaubarer Bereich Allgemeines Wohngebiet
- nicht überbaubarer Bereich
- Flächen für den Gemeinbedarf
- V Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Dorfplatz

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- ED Einzel- und Doppelhausbebauung
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg

GRÜNFLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZBINDUNGEN

- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änd.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Ursprungsplanes

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 36, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Lathen, den 21. Nov. 1997
Bürgermeister — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluß

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.01.1996 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.02.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 29.05.1992. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den
Katasteramt Meppen
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

INGENIEUR PLANUNG Büro für Stadtbauwesen
Ihne Lagerweg 13 • 49134 Wallenhorst
Telefon (0 54 07) 80 - 0 • Fax (0 54 07) 88

Wallenhorst, den 29.08.1996
Eversmann

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.01.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz / v. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 08.07.1996 bis 09.08.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung / Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lathen, den
Unterschrift

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.11.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den
Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage (Az 65-610-546-64) mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ~~geltend gemachten~~ Verletzungen nicht geltend gemacht.

Meppen 03. Juni 1997 Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung
Aufsichtsbehörde

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist der Verfügung vom (Az:) mit den ausgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den
Unterschrift

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 30.06.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.1997 in Kraft getreten.

Lathen, den 23.7.1997
Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den
Unterschrift

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den
Unterschrift

URSCHRIFT

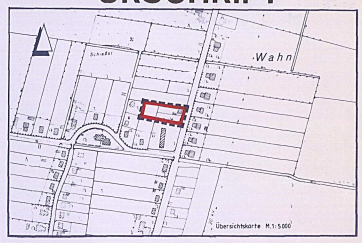

GEMEINDE LATHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 36
"Lathen - Wahn II"
1. Änderung

10 20 50 90 m Maßstab 1:1000